

## **Satzung der Stadt Radevormwald über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355.2007 S. 327) , zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005( GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 u. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich der Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Radevormwald.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, primär von Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis für die Straßenteile an der Grundstücksgrenze, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

#### Hierzu zählen insbesondere:

- Von der Bauaufsicht genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen
- Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen.
- Die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen.
- Das Abstellen von Abfallbehältern und Müllsäcken sowie das Lagern von sperrigen Abfällen auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor.
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen) die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.

Die Verkehrsteilnehmer dürfen durch keine dieser Maßnahmen gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,25 m, bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen von 1,60 m und bei getrennten Fuß- und Radwegen von 1,80 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,75 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 m unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie und anzeigepflichtige Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) Je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über Gehwegen ab 2,50 m lichter Durchgangshöhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m zur Fahrbahnkante,
  - b) Werbeanlagen sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen und eine Gesamtfläche von 3,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten,
  - c) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren, etc. ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische u.ä.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
  - d) politische Werbung von Parteien und Wählergruppen auf Anschlagtafeln und Dreieckständern aus Anlass von Wahlen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren, jeweils bis zu zwei Monaten vor und einer Woche nach dem Ereignis,
  - e) Briefkästen der Deutschen Post AG und Telefonzellen der Telekom AG sowie Notrufanlagen,
  - f) Wartehäuschen und Hinweisschilder für öffentliche Verkehrsmittel,
  - g) Anlagen der öffentlichen Versorgung (z.B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelungen erfasst sind,
  - h) Anlagen bzw. Sondernutzungen, soweit sie eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfahren haben (z.B. Litfasssäulen, Anschlagtafeln),
  - i) Nichtkommerzielle Informationsstände, sie sind allerdings anzeigepflichtig.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie und anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder der Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. Die Art der Ausführung dieser Sondernutzungen kann von der Stadt Radevormwald im Einzelfall vorgeschrieben werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Sondernutzungen trägt der Verursacher.
- (4) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, sonstige Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Radevormwald.

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (5) Als Verkehrsraum gilt der Raum bis zu einer Höhe von 2,20 m über Fuß- und Radwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m bei den übrigen Straßenteilen.
- (6) Jeder Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Radevormwald ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Radevormwald.  
Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Plakattafeln und Dreieckständer
  - b) Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuganhänger
  - c) Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlägen
  - d) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Werbeanlagen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, sind unzulässig. Längere und größere Beeinträchtigungen z.B. des Parkraums sind auszuschließen. Die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern sind zu berücksichtigen.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang, und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Radevormwald zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es in der Regel nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat die Stadt Radevormwald auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 7 Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf der des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen und den Straßenteil in den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer für die Reinigung und die Herstellung des ursprünglichen Zustands der Straße eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Radevormwald keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis kann weitere Auflagen beinhalten, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit geboten oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Grundlagen erforderlich sind.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Nutzungsausübung ein.
- (7) Soweit die Nutzer den Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Stadt auf Antrag für die Nutzer tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auch bei unerlaubter oder nicht genehmigungsfähiger Sondernutzung erhoben.
- (2) Die Gebühr besteht aus einer pauschalen Verwaltungsgebühr analog der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald in ihrer jeweils aktuellen Fassung und einer Gebühr für die Sondernutzung an sich.
- (3) Die pauschale Verwaltungsgebühr entspricht der Verwaltungsgebühr für „Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde“ gemäß Tarifstelle 10 a) der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald. Für ggf. notwendig werdende Außentermine wird zusätzlich je Außentermin nach Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 10 b) „Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde“ der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald eine weitere Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Sondernutzung an sich berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in den Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Bei Jahresgebühren wird, wenn die Nutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, die Gebühr für jeden vollen Monat auf 1/12 der Jahresgebühr festgesetzt. Für Teile eines Monats beträgt die Gebühr je Tag 1/30 der Monatsgebühr.

- (5) Das Recht der Stadt Radevormwald, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kotenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) Bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung  
Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- Diese Regelung gilt speziell bei Stadt-, Bürger- sowie Straßenfesten und Veranstaltungen von lokalen Vereinen, lokalen Werbegemeinschaften und öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Radevormwald eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten anstelle dieser Satzung die Bestimmung der jeweils gültigen Marktsatzung der Stadt Radevormwald.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 genannten öffentlichen Straßen oder deren Zubehör über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt oder gegen hierzu erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 23 FStrG und § 59 StrWG NRW mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (2) Die Verhängung eines Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach §§ 9 und 11 dieser Satzung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Radevormwald vom 25.06.2002 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Radevormwald vom \_\_\_\_.**

<b>Lfd - Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühren- in EURO</b>
<b><u>a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn:</u></b>		
1.	Bauzäune, Baubuden, Fahrleitern, Arbeitswagen, Baustofflagerungen etc., je angefangener m <sup>2</sup> mtl.	3,00 €
2.	Container für Bauschutt, Umzüge etc., tgl. pro Stück	2,00€
3.	Kleider- und Schuhcontainer für gewerbliche Zwecke tgl. pro Stück	5,00 €
4.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen pro Tag:	
	a) PKW	2,00 €
	b) LKW	4,00 €
	c) Kraftrad	1,00 €
	d) Wohnwagen	3,00 €
	e) PKW-Anhänger	2,00 €
	f) LKW-Anhänger	4,00 €
<b><u>b) Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:</u></b>		
5.	Verkaufswagen, Imbisswagen etc., die vorübergehend aufgestellt werden (ambulanter Straßenverkauf) tgl. pro Stück	5,00€
6.	Ortsfeste Verkaufstände, Kioske, Imbissstände etc., je angefangener m <sup>2</sup> mtl.	8,00 €
7.	Verkaufstände vor dem Ladengeschäft, genehmigungspflichtige Warenauslagen je angefangenen m <sup>2</sup> mtl.	4,00 €
8.	Ambulante Verkaufsstände (Blumenstände, Weihnachtsbaumverkauf etc.) je angefangener m <sup>2</sup> tgl.	0,20 €
9.	Automaten mit Geldeinwurf m <sup>2</sup> mtl.	5,00 €
<b><u>c) Restauration, Bewirtung:</u></b>		
10.	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme etc., die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden nach Konzessionierung (Bewirtung, Gastronomie u.a.) je angefangener m <sup>2</sup> mtl.	2,00 €

...

<b>Lfd - Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühren- in EURO</b>
<b><u>d) Werbung:</u></b>		
11.	Kommerzielle Informationsstände oder -wagen tgl. pro Stück	10,00 €
12.	Krafffahrzeuge und Anhänger mit Werbeträgern bzw. für Werbezwecke oder gewerblich zum Verkauf angemeldete Fahrzeuge tgl. pro Fahrzeug	10,00 €
13.	Pauschale Gebühr für Transparente (max. fünf Stück) für kommerzielle Zwecke für die Dauer der Erlaubnis, jedoch höchstens für zwei Wochen	25,00 €
14.	Pauschale Gebühr für Plakatwerbung auf eigenen Trägern zur Ankündigung von kommerziellen Veranstaltungen: max. 20 Stck. an vorgegebenen Standorten für die Dauer der Erlaubnis, jedoch höchstens für zwei Wochen	25,00 €
<b><u>e) Infrastrukturelle Einrichtungen:</u></b>		
15.	Postablagekästen, Stück/Monat	5,00 €
<b><u>f) Veranstaltungen / Versammlungen / Umzüge:</u></b>		
16.	Kirmes, Jahrmarkt, Schützenfeste je angefangener m <sup>2</sup> mtl.	4,00 €
17.	Offene Veranstaltungsflächen je angefangener m <sup>2</sup> mtl.	4,00 €
<b><u>g) Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen:</u></b>		
18.	Gegenstände aller Art und sonstigen kommerziellen Zwecken dienende Nutzungen, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angefangener m <sup>2</sup> mtl.	5,00 € - 15,00 €

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.

Zusätzlich wird pro Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald (Tarifstellen 10.a) und b)) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den \_\_\_\_.

Der Bürgermeister

Johannes Mans